



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 3. April 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) betreffend Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb Stellung nehmen zu können. Gerne unterbreitet er Ihnen nachfolgend seine Bemerkungen.

1. Verankerung von E-Voting als ordentlicher Stimmkanal

Mit der Änderung des BPR soll in erster Linie die Versuchsphase für E-Voting beendet und die elektronische Stimmabgabe als ordentlicher Stimmkanal gesetzlich verankert werden. Die Kantone sollen allerdings entscheiden können, ob und wann sie die elektronische Stimmabgabe einführen wollen. Gleichzeitig sollen die Stimmberechtigten auch in den anbietenden Kantonen weiterhin frei entscheiden können, ob sie ihre Stimme an der Urne, brieflich oder elektronisch abgeben wollen. Der Gemeinderat steht einer Verankerung von E-Voting als dritter ordentlicher Stimmkanal grundsätzlich positiv gegenüber, hat dazu aber folgende Bemerkungen:

- Dem Gemeinderat ist es ein grosses Anliegen, dass das Vertrauen in die Behörden und Institutionen sowie in die Demokratie gewährleistet bleibt. Er erachtet es daher als unumgänglich, dass Mängel, welche die kürzlich am neuen E-Voting-System der Post durchgeführten Intrusionstests gezeigt haben, vertieft analysiert und behoben werden, bevor E-Voting als dritter ordentlicher Stimmkanal verankert wird.

- Der Gemeinderat gibt weiter zu bedenken, dass die Einführung von E-Voting als dritter ordentlicher Stimmkanal zu hohen Kosten auf Seiten der Kantone und Gemeinden führen wird. Diese können kaum kompensiert werden, solange eine vollständige Dematerialisierung nicht möglich ist und ein Teil des Stimmmaterials aus Sicherheitsgründen nach wie vor IT-unabhängig per Post zugestellt werden muss. Nach dem Dafürhalten des Gemeinderats sollten daher prioritär die Bestrebungen im Hinblick auf eine vollständige Dematerialisierung vorangetrieben werden, um die Einführung von E-Voting als dritter ordentlicher Stimmkanal unter vertretbaren Kostenfolgen zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund, dass die Vorlage keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinden und Städte hat, verzichtet der Gemeinderat auf eine weitergehende Stellungnahme zu den neuen Bestimmungen.

2. Weitere Regelungen

Nach dem neuen Artikel 84 Absatz 2 BPR kann der Bundesrat für Wahl- und Abstimmungsverfahren mit technischen Mitteln Vorgaben festlegen und sie einer Bewilligungspflicht unterstellen. Die Stadt Bern zählt Abstimmungen seit 2014 elektronisch aus und hat damit sehr gute Erfahrungen gemacht, ist die elektronische Auszählung doch viel präziser und weniger ressourcenintensiv als die manuelle Auszählung. Die Evaluation der elektronischen Auszählung von Stimmen durch die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats (GPK-N), welche Anlass zur neuen Regelung gegeben haben soll, hat sodann bestätigt, dass Abstimmungen elektronisch genauer ausgezählt werden können als von Hand. Das grosse Misstrauen, das der elektronischen Auszählung entgegengebracht wird und in welchem die neue Bestimmung begründet sein dürfte, kann der Gemeinderat daher nicht nachvollziehen. Die elektronische Auszählung ist nach dem Dafürhalten des Gemeinderats gerade nicht vergleichbar mit E-Voting, sind doch physische Stimmzettel vorhanden, mit denen die elektronischen Daten abgeglichen werden können und die jederzeit eine manuelle, konventionelle Auszählung erlauben. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die allgemeine Kompetenz der Kantone zur Durchführung von Abstimmungen (Art. 10 Abs. 3 BPR) ist eine generelle, nicht weiter eingeschränkte Ermächtigung des Bundesrats zur Festlegung von Vorgaben für Wahl- und Abstimmungsverfahren mit technischen Hilfsmitteln aus Sicht des Gemeinderats weder erforderlich noch sachgerecht. Die Regelungskompetenz des Bundesrats darf stattdessen nur so weit gehen, wie es zur bundesweiten Gewährleistung einer sicheren Auszählung nötig ist. Die Zuständigkeit des Bundesrats für Vorgaben ist entsprechend einzuschränken, was sowohl aus dem Wortlaut einer neuen Regelung als auch aus den zugehörigen Erläuterungen klar hervorgehen muss.

Die in Artikel 84 Absatz 3 E-BPR vorgesehene Vorgabe, wonach die nach kantonalem Recht zuständigen Stellen bei der elektronischen Auszählung die Ergebnisse mittels statistischer Methoden plausibilisieren müssen, lehnt der Gemeinderat ab. Auch wenn die Plausibilisierung unbestrittenermassen eine wichtige Voraussetzung für eine zuverlässige, sichere elektronische Auszählung darstellt, ist es aus Sicht des Gemeinderats nicht erforderlich und nicht stufengerecht, diese Anforderung als einzige im BPR zu regeln. Kommt hinzu, dass die Regelung unklar ist und zahlreiche zentrale Fragen offenlässt, die auch die Erläuterungen nicht beantworten (vorab jene nach der statisti-

schen Signifikanz: Wann kann von einer statistisch signifikanten Stichprobe gesprochen werden?).

Nur am Rande erachtet der Gemeinderat auch die in Artikel 8 Absatz 2 E-BPR vorgesehene Vorschrift, wonach die Kantone sicherzustellen haben, dass die Stimmberechtigten ihre Stimme in einem verschlossenen Umschlag bei der nach kantonalem Recht zuständigen Stelle abgeben können («Gemeindebriefkasten»), als nicht stufengerecht. Sodann greift diese Regelung ebenfalls ohne hinreichenden Grund in die Zuständigkeit der Kantone zur Durchführung von Abstimmungen und Wahlen ein.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. J. Wichter'.

Dr. Jürg Wichter
Stadtschreiber